Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Abwasserwerk

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0783/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	08.12.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	15.12.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

XXXI. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung beschließt die nachfolgende XXXI. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) gemäß der beigefügten Vorlage.

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2027 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Sachdarstellung/Begründung:

I. Erläuterung der satzungsrechtlichen Änderungen:

Die Verwaltung hat die bisherige Beitrags- und Gebührensatzung unter Berücksichtigung der Gebührenkalkulation für das Jahr 2027 und zur Schaffung von Rechtssicherheit unter Berücksichtigung der Mustersatzung sowie erforderlicher redaktioneller Änderungen geändert.

Hieraus ergeben sich gegenüber der bisherigen Fassung nachfolgende Änderungen: **(Hinweis:** *Unterstrichene* Wörter und Textpassagen wurden ergänzt/korrigiert, d*urchgestrichene* Wörter und Sätze sind entfallen.)

XXXI. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2022 (GV NRW S. 412), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW, S. 1029) und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG – NRW) vom 08. Juli 2016 (GV NRW, S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz 17.12.2021 (GV NRW S. 1470) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 15.12.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung des § 4

§ 4 – Schmutzwassergebühren – wird wie folgt neu gefasst:
(Siehe zum Vergleich hierzu auch III. Synopse zu § 4)

§ 4
Schmutzwassergebühren

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten und gewerblichen Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5). ~~Liegt das Ergebnis der Selbstablesung nicht oder nicht fristgemäß vor; ermöglicht der Gebührenpflichtige der Stadt nicht den Zugang für eine Überprüfung; hat der Zähler nicht ordnungsgemäß funktioniert; besteht kein Wasserzähler oder entspricht dieser nicht den einschlägigen Bestimmungen oder war er nicht Betrieb, so ist die Stadt berechtigt, die der Wasserversorgungsanlage entnommene Wassermenge, erforderlichenfalls auch für Teile des Veranlagungszeitraumes, unter Zugrundlegung des Verbrauchs des Vorjahres, zu schätzen.~~ Als Schmutzwasser gilt auch Niederschlagwasser, welches dem Schmutzwasserkanal im Wege eines Fehl- bzw. Falschanschlusses rechtswidrig zugeführt wurde.

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Den Nachweis der für den jeweiligen Veranlagungszeitraum aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Menge führt der Gebührenpflichtige durch Selbstablesung, deren Ergebnis er der Stadt auf einer von dieser zur Verfügung gestellten Karte zusenden oder auf einem von der Stadt eröffneten Weg mitteilen muss**.** Das Ergebnis ist innerhalb des jeweils festgelegten Ablesezeitraums zu übermitteln. Liegt das Ergebnis der Selbstablesung nicht oder nicht fristgemäß vor oder hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt ~~unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres~~ geschätzt (z.B. unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres). Bei der Zuführung von Niederschlagwasser in den Schmutzwasserkanal wird die zugeführte Niederschlagwassermenge gemäß § 5 dieser Satzung ermittelt und für die Gebührenfestsetzung von m² auf m³ umgerechnet. Der Faktor für die Umrechnung auf m³ beträgt aufgrund der durchschnittlich ermittelten Jahresniederschlagwassermenge 0,8 m.

(4) a) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen ~~im Sinne des Absatzes~~

~~2~~ (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. ~~Dies erfolgt durch einen auf seine Kosten eingebauten und nach den maßgeblichen technischen Vorschriften unterhaltenen und geeichten Wasserzähler. Der Nachweis über die Einhaltung dieser Vorschriften und die ordnungsgemäße Funktion des Wasserzählers ist vom Gebührenpflichtigen zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an die Vorschriften des Mess- und Eichrechts alle 6 Jahre durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebühren pflichtigen.~~

b) Den Nachweis der für den jeweiligen Veranlagungszeitraum aus der Wasserversor-

gungsanlage entnommenen Menge führt der Gebührenpflichtige durch Selbstablesung, deren Ergebnis er der Stadt auf einer von dieser zur Verfügung gestellten Karte zusenden oder auf einem von der Stadt eröffneten Weg mitteilen muss**.** Das Ergebnis ist innerhalb des jeweils festgelegten Ablesezeitraums zu übermitteln. ~~oder auf einem von der Stadt mitgeteilten elektronischen Wege zusenden muss. Das Ergebnis ist binnen eines Monats nach Aufforderung durch die Stadt bei dieser vorzulegen.~~ Die Stadt ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung die Selbstablesung oder den ordnungsgemäßen Betrieb des Wasserzählers vor Ort zu überprüfen. Der Gebührenpflichtige muss ihr oder den von ihr beauftragten Personen diese Prüfung ermöglichen.

c) Liegt das Ergebnis der Selbstablesung nicht oder nicht fristgemäß vor, ermöglicht der Gebührenpflichtige der Stadt nicht den Zugang für eine Überprüfung, besteht kein Wasserzähler oder entspricht dieser nicht den ~~einschlägigen~~ unter a) genannten Bestimmungen oder war er nicht in Betrieb, so ist die Stadt berechtigt, die der Wasserversorgungsanlage entnommene Wassermenge, erforderlichenfalls auch für Teile des Veranlagungszeitraumes, zu schätzen. Für die Berechnung der Schmutzwassergebühren aus Brauchwassernutzungsanlagen werden je auf dem Grundstück am Stichtag 30.06. des Jahres gemeldete Person 8 m³/Jahr zugrunde gelegt, soweit durch die Gebührenpflichtigen kein anderer Nachweis erbracht wird.

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück ~~nachweis-bar~~ anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwundmengen) auf Antrag abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der ~~verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen~~ Wasserschwundmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der ~~verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen der~~ Wasserschwundmengen durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Abzug der Wasserschwundmengen kann erst nach vollständiger Anmeldung bei der Stadt erfolgen (formloser Antrag, insbesondere mit Angabe des Verwendungszwecks der zurückgehaltenen Wassermengen und Foto des eingebauten Zählers inkl. Zählernummer, -stand und Eichinformation). Nach Prüfung der Antragsunterlagen erfolgt eine Bestätigung durch die Stadt. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an ~~die Vorschriften des Mess- und Eichrechts alle 6 Jahre durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen.~~ das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall technisch nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen~~, aus denen sich insbesondere ergibt,~~. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen ~~durchzuführen~~ zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen nicht schlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwundmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen

Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.
~~Im Sinne des Satzes 1 gilt der Antrag auf Gebührenminderung als gestellt, wenn der Gebührenpflichtige dem Bürgermeister – Fachbereich Umwelt und Technik – Abwasserwerk bis spätestens zum 20.01. des darauf folgenden Jahres gemäß Satz 2 den Zählerstand des Wasserzählers zum Stichtag 31.12. des abzurechnenden Jahres übermittelt bzw. mitteilt, dass die gutachterlichen Voraussetzungen im Sinne des Satzes 7 für das abzurechnende Jahr vorliegen.~~ Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag oder durch Selbstablesung gemäß § 4 Absatz 3 bei der Stadt Bergisch Gladbach, Fachbereich Umwelt und Technik, Abwasserwerk bis zum 20.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 20.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag. ~~Die Gebührenbefreiung kann erst ab dem Zeitpunkt gewährt werden, in dem der Stadt der Betrieb des Wasserzählers bekannt ist.~~

(6) Der Gebührensatz für Schmutzwasser bzw. des entsprechenden Anteils der Benutzungsgebühren für das Mischwassersystem wird entsprechend dem Grad der Verschmutzung für die einzelnen Einleiter wie folgt festgesetzt:

a) Beiwert 1,25 :
Färbereien (auch Haus- und Handfärbereien), Bleichereien, Mercerisierereien, Walkereien, Flachsröstereien, Wollwäschereien mit Gegenstrommaschinen, Stoffdruckereien, Schlachthöfe, Metzgereien mit eigener Schlachtung, Krautfabriken, Molkereien mit Käsereien, Feinkostfabriken, Konservenfabriken, Fischräuchereien, Gaswerke und Einleiter mit ähnlicher Abwasserbeschaffenheit.

b) Beiwert 1,50:
Beizereien, Härtereien, Galvanische Anstalten, Verzinkereien, Verzinnereien, Chemische Fabriken, Lackfabriken, Seifenfabriken, Sauerkrautfabriken, Papierfabriken, Pappfabriken, Gerbereien und Einleiter mit ähnlicher Abwasserbeschaffenheit.

c) Beiwert 1,75:

Strohpappenfabriken und sonstige Betriebe mit ähnlich hoher Schmutzkonzentration und ähnlich ungünstiger Abwasserbeschaffenheit.

(7) Bei gemischten Gewerbebetrieben wird die gesamte Abwassermenge mit dem größten in Betracht kommenden Verschmutzungsbeiwert vervielfältigt.

(8) Auf die Benutzung nach den Abs. 1 bis 4 werden Vorausleistungen nach § 6 Abs. 4 KAG NRW auf der Grundlage der Wassermenge der Vorjahre erhoben.

(9) Die Gebühr je m³ Schmutzwasser beträgt **4,13 €.**

Artikel 2
Änderung des § 5

§ 5 Abs. 3 – Niederschlagswassergebühr – wird wie folgt ergänzt:

Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt unaufgefordert innerhalb eines Monates nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt Bergisch Gladbach, Fachbereich Umwelt und Technik, Abwasserwerk zugegangen ist.

Artikel 3
Änderung des § 5

§ 5 Abs. 3 – Niederschlagswassergebühr – wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter abflusswirksamer Fläche i.S.d. §§ 3 Abs. 3, 5 Abs. 1 **1,52 €.**

Artikel 4
Änderung des § 6

§ 6 Abs. 2 – Durchleitungsgebühr – wird wie folgt neu gefasst:

> *Die Durchleitungsgebühr beträgt **1,98 €** für jeden gemäß § 4 festgestellten Kubikmeter.*

Artikel 5
Änderung des § 7

§ 7 Abs. 3 – Gebühr für Grund-, Tag- und Drainagewassereinleitung – wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr im Sinne des Abs. 1 und 2 beträgt für jeden Quadratmeter 1,52 €.

Artikel 6
Änderung des § 9

§ 9 Abs. 3 –Gebührenpflichtige – wird wie folgt ergänzt:

Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt Bergisch Gladbach, Fachbereich Umwelt und Technik, Abwasserwerk innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, bleibt der bisherige Gebührenpflichtige zunächst Gebührenschuldner, ggf. gesamtschuldnerisch mit dem neuen Gebührenpflichtigen.

Artikel 7
Änderung des § 15

§ 15 Abs. 5 – Beitragsmaßstab– wird wie folgt ergänzt:

In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:

a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Artikel 8
Änderung des § 20

§ 20 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen:

~~(2) Die Klage gegen einen Beitragsbescheid hat gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbindet deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.~~

Artikel 9
Änderung des § 20

§ 24 wird um Abs. 3 ergänzt:

(3) Der Anteilsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

Artikel 10
Inkrafttreten

Die XXXI. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

II. Erläuterung zur Gebührenkalkulation 2027:

1) Grundsätze der Gebührenkalkulation 2027

Im Rahmen der Gebührenkalkulation 2027 wurde ein Plan-Betriebsabrechnungsbogen („Plan-BAB“) erstellt. Die Gesamtkosten des Betriebes „Abwasserwerk“ wurden hier verursachungsgerecht auf gebührenrelevante und nicht gebührenrelevante Betriebsbereiche verteilt, um die nach dem maßgeblichen Kommunalabgabengesetz (KAG) ansatzfähigen Kosten zu ermitteln.

Die Kostenansätze der Kalkulation ergeben sich aus dem Gesamtergebnisplan und dem Gesamtfinanzplan des Wirtschaftsplan-Entwurfes 2027 des Abwasserwerkes.

Die Ansätze der Aufwendungen im Gesamtergebnisplan stellen mit Ausnahme der abweichenden kalkulatorischen Kosten (kalkulatorische Abschreibung, kalkulatorische Verzinsung) und des in der Kalkulation nicht zu berücksichtigenden neutralen Aufwandes im Wesentlichen deckungsgleich die Kosten der Kalkulationsperiode dar.

Der Gesamtfinanzplan, hier: Saldo aus Investitionstätigkeit, stellt u.a. zunächst lediglich den geplanten investiv bedingten Mittelabfluss dar, unabhängig davon, ob die Investitionsmaßnahme im jeweiligen Jahr auch fertiggestellt wird. Entscheidend für die Berücksichtigungsfähigkeit in der Gebührenkalkulation ist aber die Aktivierung des Vermögens, d.h., dass eine Nutzung durch den Abnehmer der Dienstleistung, also durch den Gebührenpflichtigen erfolgen kann. Gerade im Abwasserbereich erfolgen häufiger größere Maßnahmen mit mehrjähriger Bauzeit, welche somit erst nach der endgültigen Fertigstellung aktiviert werden können.

Die geplanten zu aktivierenden Vermögenszugänge haben aufgrund ihres Volumens bei der kalkulatorischen Abschreibung sowie bei der kalkulatorischen Verzinsung großen Einfluss auf die Gebührenhöhe. Zusätzlich zum vorliegenden Bestand des „Altvermögens“ sind für die Kalkulation die voraussichtlichen Zugänge der Jahre 2026 und 2027 zu berücksichtigen.

In den vergangenen Jahren hatten sowohl Über- also auch Unterdeckungen aus den Vorjahren wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung der Gebühren. Diese kamen z. T. dadurch zustande, dass Baumaßnahmen nicht zu dem Zeitpunkt fertiggestellt werden konnten, wie es die Beurteilungen zum Termin der Kalkulation erkennen ließen. Durch die Überdeckungen ließen sich in der Vergangenheit die Kostensteigerungen abmildern. Wie im vergangenen Jahr prognostiziert, ergab die Nachkalkulation 2024 erneut im Bereich Schmutzwasser eine Unterdeckung (i.H.v. 1.362.386 €). In der Kalkulation 2026 wurde bereits ein Anteil der zu erwartenden Unterdeckung i.H.v. 500.000 € berücksichtigt. Im Bereich des Niederschlagswassers ist durch die Nachkalkulation 2024 eine Überdeckung i.H.v. 1.481.744,05 € festgestellt worden.
Der Jahresabschluss 2025 als maßgebliche Grundlage für die Nachkalkulation ist noch nicht abschließend fertiggestellt.

Darüber hinaus gelten die folgenden Grundsätze für die Kalkulation 2027:

Kalkulatorische Abschreibung auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte, Kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals in Höhe von 2,42 % (Basis: Restbuchwert = historische Anschaffungs-/Herstellungskosten ./. kumulierte Abschreibungen) nach Berücksichtigung des Abzugskapitals (Beiträge Dritter, hier i. W. Kanalanschlussbeiträge, Landeszuweisungen).

Neben den oben aufgeführten Faktoren hat die Höhe der Maßstabseinheiten, also der Divisor „m³ Frischwasserbezug“ bei der Schmutzwassergebühr bzw. „m² abflusswirksame Fläche“ bei der Niederschlagswassergebühr maßgeblichen Einfluss auf den Gebührensatz.

Bei der Plan-Schmutzwassermenge wird auf die durchschnittliche Entwicklung der Frischwasserverbräuche der letzten Jahre abgestellt. Es zeichnet sich das Bild ab, dass die Verbräuche von Frischwasser im Vergleich zur Schätzung des Vorjahres eher steigen. Für das Jahr 2027 wird mit einer Verbrauchsmenge von 5.417.000 m^3 (Vorjahr: 5.400.000 m^3) gerechnet.

Die abflusswirksame Fläche ist sowohl für den gebührenrelevanten Bereich als auch für den Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen zu ermitteln, um die Gesamtkosten des Regenwasserkanals im richtigen Verhältnis zu verteilen.

Fortwährend werden Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfungen der Flächenangaben über die gebührenrelevanten abflusswirksamen Flächen durchgeführt.

In der Kalkulation 2027 wird eine abflusswirksame Fläche von 6.697.000 m² (Vorjahr: 6.650.000 m²) zugrunde gelegt.

Die abflusswirksame Fläche der öffentlichen Verkehrsflächen wird auf Basis des Straßenkatasters der Einrichtung „Verkehrsflächen“ detailliert ermittelt. Für 2027 wird mit einer geplanten Gesamtfläche von 3.106.372 m² gerechnet.

Daraus ergibt sich ein leicht verändertes Verhältnis zum Vorjahr zwischen dem Gebührenbereich (68,31%) zur Straßenentwässerung (31,69 %).

2) Gebührenentwicklung 2027

2.1) Allgemeines

Die Gesamtkosten des Betriebes „Abwasserwerk“ 2027 betragen 41.639.057 € und verteilen sich auf folgende Kostengruppen:

	2027		2026	
	in €	in %	in €	in %
Personalaufwendungen	9.814.164	23,57	9.551.622	23,26
Aufw. f. Sach- u. Dienstleistungen	11.588.473	27,83	12.872.137	31,35
Sonst. ordentliche Aufwendungen	1.440.197	3,46	1.454.807	3,54
Sonst. Finanzaufwendungen	12.300	0,03	10.030	0,02
Kalkulatorische Abschreibung	14.938.842	35,88	13.673.209	33,3
Kalkulatorische Zinsen	3.845.082	9,23	3.502.107	8,53
Gesamtkosten	**41.639.057**	100,00	**41.063.912**	100,00

Insgesamt liegen die geplanten Kosten damit um 575.145 € (+ 1,4 %) höher als im Vorjahr.

Bedingt durch die getätigten Investitionen entsteht ein kalkulatorischer Zinsaufwand. Hierfür wurde konform mit der Änderung des KAG NRW ein Mischzinssatz berechnet. Dieser setzt sich beim gebundenen Eigenkapital aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten und beim Fremdkapital durch den volumengewichteten durchschnittlichen Fremdkapitalzinssatz zum Stichtag 31.12.2025 zusammen. Der Mischzinssatz beläuft sich auf 2,42 %. Auf Basis der Restbuchwerte des betriebsnotwendigen Kapitals nach Berücksichtigung des Abzugskapitals (Verzinsungsbasis: 158.887.686,28 € (Vj.: 139.526.189,54 €) ergibt sich eine kalkulatorische Verzinsung in Höhe von 3.845.082,13 € und liegt damit um 342.975,13 € (9,79 %) über dem Wert des Jahres 2026.

Weiterhin ergibt sich durch das geplante Investitionsvolumen ein zusätzlicher Aufwand bei der kalkulatorischen Abschreibung. Insgesamt ergibt sich eine Abschreibungssumme in Höhe von 14.938.844 €, die im Vergleich zum Vorjahr (13.673.209 €) um 9,26 % höher ausfällt.

Von den Gesamtkosten des Betriebes entfallen 33.537.773 € (ca. 80,5 %) auf die gebührenrelevanten Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser.

Einen bedeutenden Einfluss auf die Gebühren hatten in den vergangenen Jahren die Ergebnisse aus den Betriebsabrechnungen.

Erhebliche Überdeckungen führten allein dazu, dass Gebühren in einzelnen Jahren zum Teil gesenkt bzw. beibehalten werden konnten. Wiederum haben Unterdeckungen den umgekehrten Effekt: Steigen die Gesamtkosten, führen Unterdeckungen zusätzlich dazu, dass sich der Gebührensatz erhöht.

In den vergangenen Jahren konnten die in den vorausgegangenen Jahren erzielten Überdeckungen die steigenden Kosten reduzieren. Diese Überdeckungen sind, besonders im Schmutzwasserbereich aufgebraucht, im Niederschlagswasserbereich sind aus 2023 und 2024 noch Überdeckungen zu berücksichtigen. Unterdeckungen sind im Schmutzwasserbereich entstanden, wovon ein weiterer Anteil aus 2024 berücksichtigt wird. Dies führt mit dazu, dass die Kosten bei der Kalkulation 2027 durchschlagen und es zur Gebührensteigerung kommt.

2.2) Berücksichtigung von Ergebnissen aus Vorjahren

Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 KAG sind Überdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen, also kostenmindernd zu berücksichtigen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums berücksichtigt werden.

Da Über-/Unterdeckungen erst im Folgejahr der Entstehung ermittelt werden, können diese faktisch nur für drei Jahre berücksichtigt werden.

2.2.1) Unter-/Überdeckungen 2023

Der Betriebsabrechnungsbogen 2023 weist beim Schmutzwasser eine Unterdeckung i.H.v. 517.728 € aus. Im Bereich Niederschlagswasser wurde eine Überdeckung i.H.v. 1.372.610 € ermittelt.

In der Kalkulation 2026 wurde beim Schmutzwasser die komplette Unterdeckung i.H.v. 517.728 € eingestellt. Beim Niederschlagswasser wurde ein Teil der Überdeckung i.H.v. 592.610 € berücksichtigt, so dass in 2027 der Restbetrag i.H.v. 780.000 € gebührenmindernd zu berücksichtigen ist.

2.2.2) Über-/Unterdeckung 2024

Während der Betriebsabrechnungsbogen 2024 für den Bereich Schmutzwasser eine Unterdeckung von 1.362.386 € ausweist, wird im Bereich Niederschlagswasser eine Überdeckung in Höhe von 1.481.744 € festgestellt.

In der Vorjahreskalkulation wurde eine Unterdeckung im Schmutzwasser mit einem Anteil von 500.000 € bereits berücksichtigt, so dass eine restliche Unterdeckung i.H.v. 862.386 € verbleibt.
Die Überdeckung beim Niederschlagswasser aus 2024 i.H.v. 1.481.744 € steht noch in voller Höhe zur Verfügung.

Da der Jahresabschluss 2025 noch nicht komplett aufgestellt wurde, kann noch keine endgültige Aussage über die Über-/Unterdeckung getätigt werden.

3) Schmutzwassergebühr 2027

Auf Schmutzwasser entfallen Gesamtkosten - einschließlich Umlagen - in einem Volumen von 22.166.760 € (2026: 20.311.155 €) und liegen damit 1.855.605 € über dem Vorjahreswert. Bereinigt um die abzusetzenden Erlöse (312.087 €) ergibt sich ein Betrag von 21.854.673 € (2026: 20.168.854 €).

Aus dem Jahr 2024 (s. 2.2.2) wird im Bereich Schmutzwasser ein weiterer Teil der Unterdeckung von 465.386 € in die Kalkulation 2027 eingestellt. Für die Kalkulation 2028 verbleibt noch die restliche Unterdeckung i.H.v. 397.000 €.

Im Kalkulationsjahr wird mit einem geringfügigen steigenden Verbrauch an Frischwasser gerechnet. Somit verändert sich diese Maßstabseinheit - der Divisor – gegenüber 2026. Für das Jahr 2027 wird mit einer Verbrauchsmenge von 5.417.000 m³ kalkuliert.

Die Schmutzwassergebühr beträgt 2027 pro m³ bezogenes Frischwasser 4,13 €. Dies bedeutet eine Erhöhung des Gebührensatzes um 0,20 €.

4) Niederschlagswassergebühr 2027

Beim Niederschlagswasser belaufen sich die hierauf entfallenden Gesamtkosten – inklusive aller Umlagen – auf 11.371.013 € und sind somit gegenüber dem Vorjahr (2026: 12.311.422 €) um 940.409 € gesunken. Abzüglich der zu berücksichtigenden Erträge (41.728 €) ergeben sich 11.329.285 €.

Die verbleibende Überdeckung aus 2023 i.H.v. 780.000 € wird in der Kalkulation 2027 berücksichtigt.

Die Überdeckung aus 2024 kann nach KAG in die Gebührenkalkulationen 2027 und 2028 einfließen. In 2027 werden gebührenmindernd 336.744,05 € berücksichtigt.

Durch die Anrechnung der Vorträge verändert sich das Ergebnis. Es ergeben sich umzulegende Kosten für die Niederschlagswassergebühr demnach i.H.v. 10.212.541,34 €.

Die Grundlage zur Ermittlung der Gebühr bildet die abflusswirksame Fläche als Divisor. Für 2027 wird mit einer höheren abflusswirksamen Fläche i.H.v. 6.697.000 m² (Vorjahr: 6.650.000 m²) gerechnet.

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 2027 pro m² abflusswirksamer Fläche 1,52 €. Dies bedeutet eine Reduzierung des Gebührensatzes um 0,17 €.

5) Aussicht für die kommenden Jahre

Die Gemeinden sind verpflichtet, der Oberen Wasserbehörde eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet sowie über die noch notwendigen Baumaßnahmen zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht vorzulegen. Rechtsgrundlage ist § 47 Landeswassergesetz. Auf die Beratungen und Informationen zum aktualisierten Abwasserbeseitigungskonzept wird verwiesen.

Nach den endgültigen Ergebnissen der Verbräuche beim Frischwasserbezug durch den städtischen Versorger hat sich herausgestellt, dass sich der Bedarf in den vergangenen Jahren auf einem ungefähren Level eingependelt hat. Wenn der Verteilungsmaßstab (m³ Abwasser) nahezu konstant bleibt, bedeutet dies bei steigenden Kosten eine Erhöhung der

Gebühr pro m³. Einfluss auf den Verbrauch können hier allerdings Witterungsbedingungen (z. B. ausreichend Regen, hohe Temperaturen) haben, d.h. es wird weniger oder mehr Frischwasser bezogen. Diese Schwankungen können Einfluss auf die Nachkalkulation nehmen und somit zu Über- oder Unterdeckungstendenzen beitragen.

Die Basis im Bereich Niederschlagswasser ist die abflusswirksame Fläche (m²), die in den vergangenen Jahren zu immer genaueren Flächenangaben führte. Die Erfassung der Bestandsdaten über die versiegelte Fläche im Stadtgebiet dauert fortwährend an. Es zeichnet sich hier ab, dass ein geringeres, jedoch kontinuierliches Wachstum erkennbar ist. Die Hinzurechnung von Neubaugebieten bewirkt zudem eine Steigung. Dies bedeutet, dass die Folgekosten der zukünftigen Investitionstätigkeit gemäß Abwasserbeseitigungskonzept zwar auf leicht steigende Einheiten verteilt werden, aber durch das nicht unerhebliche Investitionsvolumen absehbar mit Gebührensteigerungen zu rechnen ist.

Über- bzw. Unterdeckungen aus Vorjahren beeinflussen z. T. bedeutend die Gebühr, die bei der o.g. Darstellung der allgemeinen Betrachtung außer Acht gelassen sind.

In den kommenden Jahren ist von einem Gebührenanstieg für Schmutz- und Niederschlagswasser auszugehen, da zur Einhaltung der gesetzlichen Auflagen der Wasserrahmenrichtlinie bauliche - kostenintensive - Maßnahmen umzusetzen sind.

6) **Gebührensätze 2027**

Die Gebührensätze 2027 im Überblick:

	2027	2026	Differenz
Einleitung in den Schmutzwasserkanal	4,13 €/m³	3,93 €/m³	+0,20 €/m³
Einleitung in den Regenwasserkanal	1,52 €/m²	1,69 €/m²	-0,17 €/m²

III. Synopse zu § 4:

Bisherige Fassung	**Neue Fassung**
Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) in der Fassung der XXX. Nachtragssatzung	Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) in der Fassung der XXXI. Nachtragssatzung
§ 4 Schmutzwassergebühren	**§ 4 Schmutzwassergebühren**
(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die	(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.	Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privatem und gewerblichem Wasserversorgungsanlagen (z.B. privatenBrunnen, Regenwassernutz-ungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5). Liegt das Ergebnis der Selbstablesung nicht oder nicht fristgemäß vor; ermöglicht der Gebührenpflichtige der Stadt nicht den Zugang für eine Überprüfung; hat der Zähler nicht ordnungsgemäß funktioniert; besteht kein Wasserzähler oder entspricht dieser nicht den einschlägigen Bestimmungen oder war er nicht Betrieb, so ist die Stadt berechtigt, die der Wasserversorgungsanlage entnommene Wassermenge, erforderlichenfalls auch für Teile des Veranlagungszeitraumes, unter Zugrundlegung des Verbrauchs des Vorjahres, zu schätzen. Als Schmutzwasser gilt auch Niederschlagwasser, welches dem Schmutzwasserkanal im Wege eines Fehl- bzw. Falschanschlusses rechtswidrig zugeführt wurde.	(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten und gewerblichen Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutz-ungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5). Als Schmutzwasser gilt auch Niederschlagwasser, welches dem Schmutzwasserkanal im Wege eines Fehl- bzw. Falschanschlusses rechtswidrig zugeführt wurde.
(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Bei der Zuführung von Niederschlagwasser in den Schmutzwasserkanal wird die zugeführte Niederschlagwassermenge gemäß § 5 dieser Satzung ermittelt und für die Gebührenfestsetzung von m² auf m³ umgerechnet. Der Faktor für die	(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Den Nachweis der für den jeweiligen Veranlagungszeitraum aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Menge führt der Gebührenpflichtige durch Selbstablesung, deren Ergebnis er der Stadt auf einer von dieser zur Verfügung gestellten Karte zusenden oder auf einem von der Stadt eröffneten Weg mitteilen muss**.** Das Ergebnis ist innerhalb des jeweils festgelegten

Umrechnung auf m³ beträgt aufgrund der durchschnittlich ermittelten Jahresniederschlagwassermenge 0,8 m.	Ablesezeitraums zu übermitteln. Liegt das Ergebnis der Selbstablesung nicht oder nicht fristgemäß vor oder hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt geschätzt (z.B. unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres). Bei der Zuführung von Niederschlagwasser in den Schmutzwasserkanal wird die zugeführte Niederschlagwassermenge gemäß § 5 dieser Satzung ermittelt und für die Gebührenfestsetzung von m² auf m³ umgerechnet. Der Faktor für die Umrechnung auf m³ beträgt aufgrund der durchschnittlich ermittelten Jahresniederschlagwassermenge 0,8 m.
(4) a) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen im Sinne des Absatzes 2 hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis zu führen. Dies erfolgt durch einen auf seine Kosten eingebauten und nach den maßgeblichen technischen Vorschriften unterhaltenen und geeichten Wasserzähler. Der Nachweis über die Einhaltung dieser Vorschriften und die ordnungsgemäße Funktion des Wasserzählers ist vom Gebührenpflichtigen zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an die Vorschriften des Mess- und Eichrechts alle 6 Jahre durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. b) Der Nachweis der für den jeweiligen Veranlagungszeitraum aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Menge führt der Gebührenpflichtige durch Selbstablesung, deren Ergebnis er der Stadt auf einer von dieser zur Verfügung gestellten Karte oder auf einem von der Stadt mitgeteilten elektronischen Wege zusenden muss. Das Ergebnis ist binnen eines Monats nach Aufforderung durch die Stadt bei dieser vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung die Selbstablesung oder den ordnungsgemäßen Betrieb des Wasserzählers vor Ort zu überprüfen. Der Gebührenpflichtige muss ihr oder den von	(4) a) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. b) Den Nachweis der für den jeweiligen Veranlagungszeitraum aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Menge führt der Gebührenpflichtige durch Selbstablesung, deren Ergebnis er der Stadt auf einer von dieser zur Verfügung gestellten Karte zusenden oder auf einem von der Stadt eröffneten Weg mitteilen muss**.** Das Ergebnis ist innerhalb des jeweils festgelegten Ablesezeitraums zu übermitteln. Die Stadt ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung die Selbstablesung oder den ordnungsgemäßen Betrieb des

ihr beauftragten Personen diese Prüfung ermöglichen. c) Liegt das Ergebnis der Selbstablesung nicht oder nicht fristgemäß vor, ermöglicht der Gebührenpflichtige der Stadt nicht den Zugang für eine Überprüfung, besteht kein Wasserzähler oder entspricht dieser nicht den einschlägigen Bestimmungen oder war er nicht in Betrieb, so ist die Stadt berechtigt, die der Wasserversorgungsanlage entnommene Wassermenge, erforderlichenfalls auch für Teile des Veranlagungszeitraumes, zu schätzen. Für die Berechnung der Schmutzwassergebühren aus Brauchwassernutzungsanlagen werden je auf dem Grundstück am Stich tag 30.06. des Jahres gemeldete Person 8 m³/Jahr zugrunde gelegt, soweit durch die Gebührenpflichtigen kein anderer Nachweis erbracht wird.	Wasserzählers vor Ort zu überprüfen. Der Gebührenpflichtige muss ihr oder den von ihr beauftragten Personen diese Prüfung ermöglichen. c) Liegt das Ergebnis der Selbstablesung nicht oder nicht fristgemäß vor, ermöglicht der Gebührenpflichtige der Stadt nicht den Zugang für eine Überprüfung, besteht kein Wasserzähler oder entspricht dieser nicht den unter a) genannten Bestimmungen oder war er nicht in Betrieb, so ist die Stadt berechtigt, die der Wasserversorgungsanlage entnommene Wassermenge, erforderlichenfalls auch für Teile des Veranlagungszeitraumes, zu schätzen. Für die Berechnung der Schmutzwassergebühren aus Brauchwassernutzungsanlagen werden je auf dem Grundstück am Stichtag 30.06. des Jahres gemeldete Person 8 m³/Jahr zugrunde gelegt, soweit durch die Gebührenpflichtigen kein anderer Nachweis erbracht wird.
(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen auf Antrag abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten, geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an die Vorschriften des Mess- und Eichrechts alle 6 Jahre durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unter lagen zu führen, aus denen sich	(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwundmengen) auf Antrag abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der Wasserschwundmengen durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Abzug der Wasserschwundmengen kann erst nach vollständiger Anmeldung bei der Stadt erfolgen (formloser Antrag, insbesondere mit Angabe des Verwendungszwecks der zurückgehaltenen Wassermengen und Foto des eingebauten Zählers inkl. Zählernummer, -stand und Eichinformation). Nach Prüfung der Antragsunterlagen erfolgt eine Bestätigung durch die Stadt. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen

insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Im Sinne des Satzes 1 gilt der Antrag auf Gebührenminderung als gestellt, wenn der Gebührenpflichtige dem Bürgermeister – Fachbereich Umwelt und Technik – Abwasser werk bis spätestens zum 20.01. des darauf folgenden Jahres gemäß Satz 2 den Zähler stand des Wasserzählers zum Stichtag 31.12. des abzurechnenden Jahres übermittelt bzw. mitteilt, dass die gutachterlichen Voraussetzungen im Sinne des Satzes 7 für das abzurechnende Jahr vorliegen. Fällt der 20.01. des folgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag. Die Gebührenbefreiung kann erst ab dem Zeitpunkt gewährt werden, in dem der Stadt der Betrieb des Wasserzählers bekannt ist.	Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall technisch nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen nicht schlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwundmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige. Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag oder durch Selbstablesung gemäß § 4 Absatz 3 bei der Stadt Bergisch Gladbach, Fachbereich Umwelt und Technik, Abwasserwerk bis zum 20.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 20.01. des folgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

(5) Der Gebührensatz für Schmutzwasser bzw. des entsprechenden Anteils der Benutzungsgebühren für das Mischwassersystem wird entsprechend dem Grad der Verschmutzung für die einzelnen Einleiter wie folgt festgesetzt: a) Beiwert 1,25 : Färbereien (auch Haus- und Handfärbereien), Bleichereien, Mercerisierereien, Walkereien, Flachsröstereien, Wollwäschereien mit Gegenstrommaschinen, Stoffdruckereien, Schlachthöfe, Metzgereien mit eigener Schlachtung, Krautfabriken, Molkereien mit Käsereien, Feinkostfabriken, Konservenfabriken, Fischräuchereien, Gaswerke und Einleiter mit ähnlicher Abwasserbeschaffenheit. b) Beiwert 1,50: Beizereien, Härtereien, Galvanische Anstalten, Verzinkereien, Verzinnereien, Chemische Fabriken, Lackfabriken, Seifenfabriken, Sauerkrautfabriken, Papierfabriken, Pappfabriken, Gerbereien und Einleiter mit ähnlicher Abwasserbeschaffenheit. c) Beiwert 1,75: Strohpappenfabriken und sonstige Betriebe mit ähnlich hoher Schmutzkonzentration und ähnlich ungünstiger Abwasserbeschaffenheit.	(6) Der Gebührensatz für Schmutzwasser bzw. des entsprechenden Anteils der Benutzungsgebühren für das Mischwassersystem wird entsprechend dem Grad der Verschmutzung für die einzelnen Einleiter wie folgt festgesetzt: a) Beiwert 1,25 : Färbereien (auch Haus- und Handfärbereien), Bleichereien, Mercerisierereien, Walkereien, Flachsröstereien, Wollwäschereien mit Gegenstrommaschinen, Stoffdruckereien, Schlachthöfe, Metzgereien mit eigener Schlachtung, Krautfabriken, Molkereien mit Käsereien, Feinkostfabriken, Konservenfabriken, Fischräuchereien, Gaswerke und Einleiter mit ähnlicher Abwasserbeschaffenheit. b) Beiwert 1,50: Beizereien, Härtereien, Galvanische Anstalten, Verzinkereien, Verzinnereien, Chemische Fabriken, Lackfabriken, Seifenfabriken, Sauerkrautfabriken, Papierfabriken, Pappfabriken, Gerbereien und Einleiter mit ähnlicher Abwasserbeschaffenheit. c) Beiwert 1,75: Strohpappenfabriken und sonstige Betriebe mit ähnlich hoher Schmutzkonzentration und ähnlich ungünstiger Abwasserbeschaffenheit.
(6) Bei gemischten Gewerbebetrieben wird die gesamte Abwassermenge mit dem größten in Betracht kommenden Verschmutzungsbeiwert vervielfältigt.	(7) Bei gemischten Gewerbebetrieben wird die gesamte Abwassermenge mit dem größten in Betracht kommenden Verschmutzungsbeiwert vervielfältigt.
(7) Auf die Benutzung nach den Abs. 1 bis 4 werden Vorausleistungen nach § 6 Abs. 4 KAG NRW auf der Grundlage der Wassermenge der Vorjahre erhoben.	(8) Auf die Benutzung nach den Abs. 1 bis 4 werden Vorausleistungen nach § 6 Abs. 4 KAG NRW auf der Grundlage der Wassermenge der Vorjahre erhoben.
(8) Die Gebühr je m³ Schmutzwasser beträgt 3,93 €.	(9) Die Gebühr je m³ Schmutzwasser beträgt 4,13.